

28. Ubt der, welcher in einem fremden Jagdgebiete aus natürlichen Ursachen eingegangenes Wild, Fallwild im engeren Sinne, oder Bestandteile desselben sich aneignet, unbefugt die Jagd aus? Eigentum an abgeworfenen Geweihen jagdbarer Tiere.

St.G.B. §. 292.

Sächsl.-Gothaisches Jagdgesetz vom 17. August 1849 §. 24.

Sächsl.-Gothaisches Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 §. 26.

III. Straffenat. Urtr. v. 19. November 1885 g. C. Rep. 2482/85.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte an einem Sonntage im März 1885 im gothaischen Revier Zella, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, von einem dort liegenden verendeten Hirsche das Geweih mit den Kopfteilen losgerissen und sich angeeignet. Die Verwundung des Hirsches war bereits so weit vorgeschritten, daß weder Fleisch noch Haut verwertet werden konnte; dies ist auch in betreff des Kopfes angenommen, sodaß nur das Geweih (von acht Enden) noch einen Wert hatte. Das Gericht geht davon aus, daß der Hirsch nicht infolge Anschießens verendet, sondern daß er natürlichen Todes gestorben sei. Es bezeichnet als entscheidend die Frage, ob die Aufnahme und Aneignung von Bestandteilen gefallenen, eingegangenen Wildes — von Fallwild im „technischen“ Sinne — sich als Jagdausübung im Sinne des §. 292 St.G.B.'s auffassen lasse. Diese Frage haben drei Richter bejaht, zwei verneint. Da mithin bezüglich des Thatbestandsmerkmals der Jagdausübung die nach §. 262 St.P.O. erforderliche Mehrheit von zwei Drittteilen der Stimmen nicht vorlag, so ist die Freisprechung erfolgt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Die drei Richter haben angenommen, die Frage sei nach Theorie und Praxis bereits in dem Sinne gelöst, daß dem Jagdberechtigten innerhalb eines bestimmten Bezirkes das ausschließliche Recht auf Okkupation aller jagdbaren Tiere zustehe, und zwar nicht nur des lebenden, sondern auch des toten Wildes, dasselbe möge auf waidmännische Art erlegt sein oder nicht, und daß unter den Begriff der unberechtigten Jagdausübung jede Handlung zu stellen sei, welche jenes ausschließliche Okkupationsrecht verlege, also auch die Aufnahme und Aneignung von Bestandteilen gefallenen Wildes. Dieser Ansicht ist beizustimmen. Die abweichende Meinung der zwei anderen Richter und deren Begründung erscheint nicht als zutreffend.

Richtig ist, daß das von den letzteren bezogene Urteil des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 375,

die Frage wegen des Fallwildes nicht berührt. Aber es ist darin der Rechtsatz ausgesprochen, daß das Jagdrecht im ausschließlichen Rechte zur Okkupation jagdbarer Tiere in einem gewissen Gebiete besteht, und daß die Verletzung dieses Rechtes das wesentliche des unberechtigten Jagdens im Sinne der §§. 292—294 St.G.B.'s bildet. Aus diesem Rechtsatz folgt die Bejahung der Streitfrage. Es ist verfehlt, wenn die Minderheit, obgleich sie denselben anerkennt, dennoch annimmt, daß eine Vermächtigung als Akt der Jagdausübung nur an lebendem bezw. erlegtem Wilde denkbar sei, daß eingegangenes Wild eine herrenlose Sache bleibe, an welcher dem Jagdberechtigten kein ausschließliches Okkupationsrecht zustehe. Zu einer Jagdausübung gemäß der §§. 292 flg. gehört eine auf Erlangung von Wild, welches sich innerhalb eines fremden Jagdgebietes befindet, gerichtete Handlung. Diese Handlung kann in verschiedenen Thätigkeitsakten liegen, wie im Auffuchen und Verfolgen, im Fangen, Schießen und Inbesitznehmen des Wildes. Der Begriff der Jagdausübung wird aber einerseits schon durch die bloße Nachstellung, andererseits nach den Umständen allein durch die Besitznahme, Okkupation, erfüllt. So übt der die Jagd aus, welcher aus dem Lager, worauf er, ohne zu suchen, zufällig gestoßen ist, die Jungen von jagdbaren vierfüßigen Tieren an sich nimmt. Und ein ebensolcher Okkupationsakt ist die Besitzergreifung verendet gefundenen Wildes.

Die Minderheit giebt bei Besprechung des Urtheiles des I. Straffenates des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1881,

vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 3. S. 226,

selbst zu, daß die bloße Okkupation eine Jagdausübung enthalten könne. Aber sie meint, daß aus dieser Entscheidung keine Folgerung auf die vorliegende Frage zu ziehen sei, weil der Fall die Aneignung einer im fremden Jagdreviere gefundenen, durch einen Schrotschuß getödteten Rehgeiß betroffen habe; wenn in den Gründen des reichsgerichtlichen Urtheiles die Bezeichnungen totes Wild und Fallwild als gleichbedeutend nebeneinander gestellt seien, so beruhe dies auf einem „thatfächlichen Irrthume“. Allerdings versteht die Jagdsprache unter Fallwild im eigentlichen Sinne solches Wild, welches aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Frost, Nahrungsmangel, Krankheit (Seuchen), zu Grunde gegangen (gefallen) ist. Aber eine Unterscheidung zwischen dem Wilde, welches eines natürlichen Todes gestorben, und solchem, welches infolge eines Schusses verendet ist, kann bei der hier vorliegenden Frage als richtig nicht anerkannt werden. Schlüssig ist nur entweder die — nicht gerechtfertigte — Ansicht, daß das Gesetz auf Fallwild überhaupt, sowohl auf das eines natürlichen Todes gestorbene, wie auf erlegtes, nicht zu erstrecken, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung über die unberechtigte Aneignung von Fallwild in diesem weiteren Sinne fehle — wie sie in bezug auf den §. 274 des früheren preuß. Strafgesetzbuches, abweichend vom preuß. Obertribunal, von Goldammer (Materialien Bd. 2 S. 623) und von Dalcke (Preuß. Jagdrecht S. 82) vertreten wurde; oder die von der Mehrheit der Richter erster Instanz angenommene Meinung. Es ist nicht abzusehen, wie für die Frage der Okkupation und der dadurch begangenen Rechtsverletzung die — oft schwer zu ermittelnde — Art der Todesursache des gefundenen Wildes eine verschiedene Beurteilung begründen könnte. Es läßt sich nicht verstehen, wie die Strafbarkeit des Okkupierenden davon abhängen soll, daß das Wild infolge der Jagdhandlung eines anderen verendet ist — dieser sei der Jagdberechtigte gewesen oder ein Unberechtigter oder ein Nachbar, welchem eine Jagdfolge nicht zustand. Von derselben Auffassung geht ohne Zweifel das Urtheil des I. Straffenates vom 13. Januar 1881 aus, wenn es sagt: daß der Jagdberechtigte ausschließlich befugt sei, in seinem Jagdbezirke nicht bloß das lebende, sondern „auch das tote Wild — Fallwild — sich anzueignen“. Der

Gleichstellung von totem Wild und Fallwild liegt nicht ein „tatsächlicher Irrtum“, sondern die Rechtsansicht zu Grunde, daß sich die ausschließliche Okkupationsbefugnis des Jagdberechtigten auf alles in seinem Jagdgebiete verendete Wild erstreckt, ohne Unterschied der Todesursache; unter Fallwild ist auch das erlegte Wild begriffen.

- Die Minderheit der Richter macht für ihre Meinung noch besonders geltend, die Bedeutung von „jagen“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche schließe die Annahme eines „Jagens“ nach eingegangenem (trepiertem) Wilde aus. Wer jage, wolle sich körperliche Bewegung machen, ein Vergnügen bereiten; diese Zwecke würden durch das Okkupieren von trepiertem Wilde nicht erfüllt. Wer jage, wolle weiter sich einen Genuß, einen Gewinn verschaffen durch Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung, durch Verwertung anderer Bestandteile des Wildes, durch Benutzung einzelner zu Verzierungen und dergleichen; das Fleisch von eingegangenem Wilde aber sei untauglich zur menschlichen Nahrung, und kein Jagdberechtigter werde daran denken, solches Fleisch etwa als Hundefutter zu benutzen oder zu verwerten. Es bleiben somit Haut, Knochen, Zähne und Geweihe allein übrig als Gegenstände, aus denen allenfalls ein Nutzen gezogen werden könnte. Sicher aber sei der Wille dessen, welcher ein Jagdrecht erlange, nicht darauf gerichtet, derartige Bestandteile des Wildes auszunutzen, das ausschließliche Recht auf dieselben zu erwerben.

Diese Gründe sind hinfällig. Darauf, was man gewöhnlich unter jagen versteht, kommt es allein nicht an. Ebenso ist es unerheblich, ob die Besitzergreifung eingegangenen Wildes den Zwecken entspricht, welche der Jagdberechtigte mit der Ausübung seines Rechtes in der Regel verbindet, ob das verendete Wild zur menschlichen Nahrung untauglich, ob es wertlos ist. Entscheidend ist, daß der Umfang der Jagdberechtigung nach ihrer rechtlichen Natur nicht bloß die Jagd im gewöhnlichen, engeren Sinne, sondern auch die Befugnis zur Besitzergreifung des Wildes in sich schließt. Die Art der Verfügung über das gefallene Wild unterliegt nach den jeweiligen Umständen dem Ermessen des Jagdberechtigten. Daß jedenfalls Teile des Wildes für ihn von Wert sein können, räumt die Minderheit zudem selbst ein. Ob der Jagdberechtigte bei Erlangung seines Rechtes an ein Eingehen von Wild und für diesen Fall an eine Besitzergreifung gedacht hat, ist selbstredend ohne rechtlichen Belang. Von welcher Erheblichkeit das frag-

liche Recht zur Okkupation des gefallenen Wildes sein kann, ergibt sich namentlich bei Erwägung des Eingehens größerer Wildbestände infolge von Kälte, Seuchen oder Überschwemmungen.

Die aus dem Gesichtspunkte der Jagdausübung den Begriff von totem Wilde einschränkende Ansicht der Minderheit würde aber auch sonst noch zu einer bemerklichen Lücke führen. Es giebt totes Wild, welches weder zum Fallwild im engeren Sinne noch zum waidmännisch erlegten Wilde gehört, und welches, ohne erlegt zu sein, völlig brauchbar bezw. genießbar sein kann, z. B. das von Raubtieren oder Hunden gerissene Wild, beim Kampfe in der Brunftzeit getötete Hirsche, durch Absturz von Bergabhängen oder auf der Flucht durch Anprall an Bäume verunglücktes Wild, Federwild, welches sich an Telegraphendrahten erstüßt und auf ein Jagdgebiet fällt.

Jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt sich durch die richtige Meinung der Mehrheit, daß die Aneignung von verendetem Wilde ohne Ausnahme (Fallwild im weiteren Sinne) in den Kreis der Jagdberechtigung gehört, und daß jeder Eingriff in dieses Recht — durch Okkupation eines solchen Stückes im Ganzen oder in Teilen — eine unbefugte Jagdausübung enthält.

Diese Auffassung steht im Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales, dem oben angeführten Urteile des I. Strass. des Reichsgerichtes,

vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Strassf. Bd. 5 S. 281, Bd. 9 S. 416, und den Erkenntnissen des II. Strassf. des Reichsgerichtes i. S. g. R. vom 26. September 1882, Rep. 1781/82, und g. R. vom 16. Februar 1883, Rep. 166/83, ferner mit den Ansichten fast sämtlicher Schriftsteller und Kommentatoren. Die in den erwähnten Entscheidungen des II. Strassf. des Reichsgerichtes erörterte Frage, inwiefern durch eingetretene völlige Verwesung der Begriff eines jagdbaren Tieres, von Fallwild, aufgehoben sein könne, kommt für die gegenwärtige Entscheidung des Revisionsrichters nicht in Betracht.

Endlich kann auch darin der Minderheit nicht beigetreten werden, daß wenigstens für das Herzogtum Gotha die Streitfrage zu verneinen sei. Allerdings ist der für die Frage, ob eine unberechtigte Jagdausübung im Sinne des §. 292 St.G.B.'s vorliegt, maßgebende Umfang der Jagdberechtigung nach der Landesgesetzgebung zu beurteilen. Aber daß in der Landesordnung nebst Beifügen und dem gothaischen

Jagdgesetze vom 17. August 1849 nur vom „Fahnden, Schießen, Schlingenstellen, Wilderlegen, Wildeinfangen“ die Rede ist, beweist nicht, daß im Herzogtume das Jagdrecht auf Wild, das im Jagdbrevier verendet ist, sich nicht erstreckt. Daß das Wildschongesetz von 1876 über die ausschließliche Befugnis des Jagdberechtigten zur Aneignung von eingegangenen Wilde nichts enthält, ist natürlich. Die Bestimmung des §. 24 des Jagdgesetzes, daß angeschossenes Wild dem gehört, in dessen Jagdbezirk es tot niederfällt, ist für die Ansicht der Minderheit nicht von Gewicht, weil sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Aufhebung der Jagdfolge steht. Die Folgerungen endlich, welche gezogen werden wollen aus §. 26 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für Gotha vom 26. Mai 1880, wonach der mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, welcher auf Forstgrundstücken von Hirschen oder Rehböcken abgeworfene Geweihe an sich nimmt und solche nicht binnen 24 Stunden an den Eigentümer des Grundstückes oder dessen Vertreter oder an eine Polizeibehörde zur Abgabe an den Eigentümer abliefern, sind nicht stichhaltig. Schon das preußische Obertribunal hatte in richtiger Unterscheidung angenommen, daß nur der Jagdberechtigte befugt sei, das Geweih eines im Reviere erlegten (gefallenen) Hirschens zu okkupieren, solange es einen integrierenden Teil des Hirschens bilde, daß aber ein nach dem Gesetze der Natur abgeworfenes Geweih eine für sich bestehende Sache sei, welche dem Jagdrechte nur durch besondere gesetzliche Vorschriften unterworfen werden könne.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16 S. 455. 664.

Eine solche besondere Bestimmung enthält der §. 1 des Königl. sächs. Jagdausübungsgesetzes vom 1. Dezember 1864, in dem danach zur Jagdberechtigung die Befugnis gehört, abgeworfene Hirschstangen (sowie verendetes Wild) sich anzueignen. Nach dem §. 26 des gedachten gothaischen Gesetzes von 1880 aber sind die abgeworfenen Geweihe dem Eigentümer des Grundstückes vorbehalten. Daraus läßt sich jedoch keineswegs schließen, daß Geweihe, welche sich an totem Wilde noch in ungetrenntem Zusammenhange befinden, dem Aneignungsrechte des Jagdinhabers entzogen sein sollen. Die Mehrheit der Richter hat deshalb auch zutreffend entschieden, daß der §. 26 hier keine Anwendung finde.

Da die Freisprechung des U. auf einem Rechtsirrtum seitens der Minderheit der Richter beruht (§. 262 St.P.O.), so war die Entscheidung aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.